



RICHTLINIE

ENERGIEEFFIZIENZSCHECK

des Klima- und Energiefonds

Richtlinie des Klima- und Energiefonds betreffend „ENERGIEEFFIZIENZSCHECK“ im Rahmen der KMU-Initiative zur Energieeffizienzsteigerung

1. Präambel: KMU-Initiative zur Energieeffizienzsteigerung des Klima- und Energiefonds

Österreich hat rund 280.000 Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die hinsichtlich ihres Energieverbrauches und der Möglichkeit der sinnvollen Einsparung von Energie praktisch einzeln nicht erfassbar sind. Es bedarf daher eines strukturierten, flächendeckenden Anreizsystems, um KMU als bedeutende Energieverbraucher für Energieeffizienzmaßnahmen zu mobilisieren.

Wie nationale und internationale Untersuchungen zeigen, liegt im Bereich der KMU noch ein hohes wirtschaftliches Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz und damit auch zur THG-Reduktion.

Ziel der KMU-Initiative zur Energieeffizienzsteigerung des Klima- und Energiefonds ist:

- Bewusstseinsbildung bei Unternehmern und Mitarbeitern durch Information, Beratung, Schulungen, standardisierte Erfolgskontrolle
- Nachfrageseitige Mobilisierung der KMU für das Service Energieberatung
- Raschere Umsetzung von betriebswirtschaftlich sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen
- Entwicklung von Vermeidungsstrategien und Lösungsansätzen, die zur Reduktion der THG im direkten Wirkungskreis der KMU führen und langfristig in Null-Emissions-Energiekreisläufen münden
- Einsatz höchst-effizienter Energietechnologien und erneuerbarer Energien
- Vorbereitung konkreter Schritte für mögliche Finanzierungsformen zu CO₂-Reduktionen

Vor diesem Hintergrund sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energiesparmöglichkeiten und ein Anreiz zur Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz notwendig.

Im Rahmen der KMU Initiative werden über den „**Energieeffizienzcheck**“ Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der Energieverwendung aufgezeigt und konkrete Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gemacht werden.

Mit dem Energieeffizienzcheck werden eine Erstberatung und eine Umsetzungsberatung unterstützt.

Das bereits vorhandene Förderangebot für Energieberatungen wird berücksichtigt.

2. Programmziele für den Energieeffizienzcheck

Das Programm soll verstärkt zur Bewusstseinsbildung im Energieverbrauchsbereich und zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU beitragen.

Aus dieser generellen Zielsetzung lassen sich folgende spezifischen Programmziele ableiten:

- Bereitstellung eines österreichweit vereinheitlichten Systems zur Energieeffizienzberatung für KMU in Kooperation mit bestehenden Systemen
- Verstärkte Nutzung des vorhandenen Beratungsangebotes durch KMU (Informationsoffensiven)
- Energieberatung nach standardisierten Anforderungen durch qualifizierte Energieberater

- Zeitnahe, vereinheitlichte Auswertung der Beratungsergebnisse und Empfehlungen
- Erhöhung der Umsetzungsrate der empfohlenen Maßnahmen

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren erreicht werden:

- Erreichen der Zielgruppe (zusätzliche Förderungswerber aus der Zielgruppe)
- Anstieg der Nachfrage nach Energieeffizienzberatungen
- Nachfrage nach Energieeffizienzchecks
- „Verfallsrate“ (Wie viele ausgestellte Beratungsschecks wurden von den KMU nicht eingelöst?)
- Anzahl der pro Beratung umgesetzten Projekte
- Ausgelöste Investitionen durch die Energieeffizienzberatung
- Reduktion an Treibhausgasen und Energieverbrauch durch die umgesetzten Projekte

3. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten

3.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt im Rahmen von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

3.2. Förderungshöhe

Die max. Summe der KMU-Energieeffizienzchecks je Einzelbetrieb beträgt bis zu € 1.500,- (€ 1.350 nach Abzug des Selbstbehalts). Die Energieeffizienzchecks werden in zwei Stufen herausgegeben, für die Erstberatung € 750,- für die Beratungstätigkeit vor oder während der Umsetzung der Maßnahmen weitere € 750,-. Das KMU trägt einen Selbstbehalt von € 75 sowohl für die Erstberatung als auch für die Umsetzungsberatung. Der tatsächliche Förderbedarf je Beratung beträgt somit € 675,-.

3.3. Förderbare Vorhaben

Erstberatungen und Umsetzungsberatungen zur Energieeffizienzsteigerung in KMU.

Erstberatung

Im Rahmen der Erstberatung müssen energetische Schwachstellen in Unternehmen auf Basis vorhandener Daten untersucht und eine vor Ort Erhebung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Erstberatung wird in einem standardisierten Beratungsbericht dokumentiert:

- Beschreibung der Ausgangssituation des Unternehmens zum Energiebedarf und zum Energieverbrauch
- Kenndaten zum Energieverbrauch und Beschreibung der Hauptverbraucher
- Beschreibung bestehender Schwachstellen
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen
- Abschätzung der Treibhausgasemissionsreduktion, der Energieverbrauchssenkung sowie der Reduktion der Energiekosten

- Kostenabschätzung (insbesondere auch der zu erwartenden Investitionskosten), Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten und Wirtschaftlichkeit
- Terminplan für Umsetzung
- Beschreibung möglicher Barrieren/Anreize für die Umsetzung

Die Unterlagen werden zeitnahe (innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Beratung) vom Berater elektronisch an eine mit der Programmbegleitung beauftragte Stelle zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Umsetzungsberatung

Entsprechend dem bei der Erstberatung für die Umsetzung angegebenen Zeitplan erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den beratenen Unternehmen. Es wird der tatsächliche Umsetzungsstand erhoben.

Im Rahmen der Umsetzungsberatung wird vor Ort unterstützend an der Umsetzung des konkreten Projektes mitgewirkt. Ziel ist es, die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu unterstützen.

Im zu erstellenden schriftlichen Beratungsbericht müssen folgende Ergebnisse dokumentiert sein:

- Beschreibung der tatsächlich zur Durchführung kommenden Maßnahmen
- Kosten, Förderungen, Wirtschaftlichkeit
- THG-Reduktion

Die Unterlagen werden zeitnahe (innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Beratung) vom Berater elektronisch an eine mit der Programmbegleitung beauftragte Stelle zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen...

- ... sowie Gutachten oder Stellungnahmen, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben, sondern sich z.B. mit der Funktion von Anlagen oder Systemen beschäftigen
- ... in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden
- ... mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- ...die mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

3.4. Förderbare Kosten

Förderbar ist das Honorar für die Energieeffizienzberatung, die vom Förderungswerber für die Durchführung des förderbaren Vorhabens gemäß Punkt 3.3 beauftragt wird, abzüglich der Umsatzsteuer. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die maximale Förderung bei Erst- und Umsetzungsberatungen beträgt jeweils € 675

Sofern mit den Beratungsunternehmen ein höheres Honorar vereinbart wird, sind die darüber hinausgehenden Kosten vom Unternehmen selbst zu tragen. Die Energieeffizienzberatung muss

durch einen speziell geschulten und laut 5.2. der Richtlinie definierten Energieberater erfolgen. Die aktuelle Liste dieser Energieberater ist der Homepage des Klima- und Energiefonds und der Abwicklungsstelle zu entnehmen.

4. Objektive Rahmenbedingungen

4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien werden auf der Grundlage des § 14 des Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG, BGBl.I) erlassen.

4.2. EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Energieeffizienzchecks im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen** (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013. (siehe Anhang II)

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist vom anweisenden Organ oder von jenem Rechtsträger, der vom anweisenden Organ mit der Abwicklung der Förderung beauftragt wurde, insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

Die FörderwerberInnen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich im Antragsformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

5. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

5.1. FörderwerberInnen

Der Energieeffizienzcheck des Klima- und Energiefonds zielt in erster Linie auf kleinere, bisher nicht beratene Unternehmen ab, die kein eigenes Personal haben, das sich mit dem Thema Energieeffizienz beschäftigt, und daher auf externe Informationen und Unterstützung angewiesen sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die folgender Definition entsprechen:

- Mitarbeiteranzahl kleiner als 250 ,
- Umsatz kleiner als 50 Mio € oder Bilanzsumme kleiner als 43 Mio €,
- Das Unternehmen befindet sich maximal zu 25% im Besitz eines Unternehmens, das die angeführten Größenklassen überschreitet.
- Der Unternehmenssitz befindet sich in Österreich.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über De-minimis-Beihilfen sind Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen,

die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind; oder die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.

Da es sich bei der KMU-Initiative zur Energieeffizienzerhöhung um eine zeitlich beschränkte Initiative handelt, soll nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der beratenen Branchen und Betriebsgrößen erzielt werden. Aus diesem Grund behält es sich der Klima- und Energiefonds vor, Anträge auf Ausstellung von Energieschecks für Unternehmen, die mehrere Betriebsstätten mit ähnlichen Gebäudestandards, Arbeitsprozessen und Betriebsausstattung (z.B. Franchiseunternehmen) abzulehnen. Weiters wird für unterschiedliche Gewerbe eine vorher definierte maximal Anzahl an Schecks vergeben. Somit wird verhindert, dass einzelne gut organisierte Branchen die vorhandenen Budgetmittel ausschöpfen, jedoch die gewonnenen Daten und Branchenkennzahlen sich auf wenige Branchen beziehen.

5.2. Anbieter – Energieberater

Als Energieberater kommen nur jene Personen in Frage, die eine spezielle Ausbildung für die Energieberatung im KMU-Bereich abgeschlossen haben. Die Auswahl des Beraters erfolgt grundsätzlich durch das Unternehmen.

Durch diese Auswahl ist sichergestellt, dass eine standardisierte Vorgangsweise bei der Energieberatung, bei der Auswertung der Ergebnisse und bei der Umsetzungsbegleitung gegeben ist.

Als Energieberater kommen jene Berater in Frage, die eine einschlägige Berufsberechtigung nachweisen oder in einem Unternehmen mit einer einschlägigen Berechtigung tätig sind und die folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- 2 jährige Beratungs- oder Planungserfahrung in Betrieben im Energiebereich
- und
- energietechnisches Fachwissen, das durch eine der im Folgenden genannten erfolgreich absolvierten Ausbildungen oder Kurse nachgewiesen werden kann:
 - Europäischer Energiemanager (EUREM),
 - Energieberater F-Kurs
 - Beraterschulung mit Erstchecktool im klima:aktiv energieeffiziente betriebe Programm
 - KMU-Beraterausbildung des Energieinstituts der Wirtschaft
 - Registrierung der Berater in einem regionalen Programm für betrieblichen Umweltschutz der Bundesländer
- und
- Teilnahme an Info Tagung des Klima- und Energiefonds durchgeführt durch das Energieinstitut der Wirtschaft
 - Einführung in die Anwendung der standardisierten Formulare, Ablauf des Programms
 - Identifikation der BeraterInnen mit den Programmzielen
 - Bericht über der neuesten Entwicklung im Bereich der Energieberatung.

Die Verpflichtungen der Energieberater werden in einem Vertrag zwischen dem zu beratenden KMU

und dem Energieberater festgelegt. Bei einem Beraterwechsel muss die Abwicklungsstelle schriftlich vom KMU informiert werden.

Für die Beauftragung des Energieberaters ist ausschließlich der vom Klima- und Energiefonds bereitgestellte Onlineantrag zu verwenden. Das dabei erstellte Dokument muss vom KMU unterzeichnet und an die Abwicklungsstelle übermittelt werden.

Der Energieeffizienzcheck ist weder übertragbar, noch zedierbar, noch in Geld ablösbar.

6. Abwicklung der Förderaktionen und Verfahren:

6.1. Abwicklung der Förderaktion

Mit der Abwicklung dieser Förderaktion hat der Klima- und Energiefonds die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) (Einreichstelle, Bewilligungsstelle, Zahlstelle) beauftragt. Die inhaltliche profunde Prüfung der Beratungsleistung wird von einer vom Klima- und Energiefonds beauftragenden Stelle durchgeführt.

6.2. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe

Der Förderungswerber reicht bei der Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting) mittels eines dafür vorgesehenen Formulars das Ansuchen auf Ausstellung eines Energieeffizienzchecks ein.

Förderungsansuchen können jederzeit und so lange eingereicht werden, bis alle Energieeffizienzchecks ausgestellt sind beziehungsweise die Laufzeit des Programms beendet ist (siehe Punkt 8 der Richtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt des Energieeffizienzchecks. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe.

Das vom Förderungswerber vorbehaltlos unterzeichnete Förderungsansuchen wird – nach Prüfung der formalen Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 durch die KPC – von der KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds unterfertigt. Dadurch kommt der Fördervertrag zustande. Das genehmigte Ansuchen wird gemeinsam mit dem Energieeffizienzcheck dem KMU rückübermittelt. Die KPC oder die programmbegleitende Stelle nimmt Kontakt mit dem Unternehmen auf und informiert über die standardisierten Beraterverträge, die Liste der zertifizierten Energieberater und ist, falls erforderlich bei der Auswahl eines Beraters behilflich. Das Unternehmen schließt mit dem Berater eine schriftliche Vereinbarung über die zu erbringende Leistung unter verpflichtender Anwendung des bereitgestellten Mustervertrages ab. In diesem schriftlichen Vertrag sind die konkreten Verpflichtungen des Beraters inklusive der Berichtslegungspflichten gegenüber dem Fördergeber, der Abwicklungsstelle bzw. der programmbegleitenden Stelle geregelt.

Der Berater erbringt seine Leistung gemäß Vereinbarung und stellt dafür eine Rechnung an das KMU. Das KMU bezahlt bis mit dem Energieeffizienzcheck. Das KMU trägt einen Selbstbehalt von € 75. Der Energieeffizienzcheck kann, falls alle Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, innerhalb von 6 Monaten ab dem Ausstelldatum bei der KPC vom Energieberater eingelöst werden. Nach dem Ablauf von 6 Monaten ab dem Ausstellungsdatum verliert der Energieeffizienzcheck seine Gültigkeit.

Der Berater übermittelt den Energieeffizienzcheck samt standardisiertem Beratungsbericht und Original-Rechnung an die vom Klima- und Energiefonds beauftragte Stelle. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Leistung. Die Original-Rechnung muss vom KMU bestätigt werden.

Die Abwicklungsstelle oder eine vom Klima- und Energiefonds beauftragte Stelle prüft,

- ob die förderbaren Leistungen unter Punkt 3.3 subsumierbar sind
- ob die Beratung und Auswertung entsprechend der Vorgaben Punkt 3.3 erfüllt ist
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen
- ob die Geltungsdauer des Energieeffizienzchecks noch gegeben ist.

Sind obige Voraussetzungen, die Bestandteil des Vertrags zwischen KMU und Energieberater sind, erfüllt, so zahlt die Abwicklungsstelle den Rechnungsbetrag (bis zu € 675) an den Berater aus. Bei Nichterfüllung der oben genannten Vertragsbestandteile erfolgt keine Auszahlung seitens der KPC. Eine Haftung der KPC, der programmbegleitenden Stelle oder des Bundes für die Ordnungsmäßigkeit der beauftragten und mit dem Beratungsscheck bezahlten Leistungen ist ausgeschlossen.

7. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Der Energieeffizienzcheck kann als Ergänzung zu bestehenden Aktionen der Länder und des Bundes im Bereich der Energieberatung gesehen werden.

Die Abgrenzung zu anderen Förderungseinrichtungen der Länder und des Bundes zur Energieberatung erfolgt durch folgende Merkmale:

- österreichweit einheitlicher Beratungs- und Auswertestandard
- zeitnahe Evaluierung der Beratungsergebnisse durch eine programmbegleitende Stelle
- verstärktes Augenmerk auf die derzeit vorhandene Lücke zwischen der Beratungsleistung und der Umsetzung durch entsprechende Motivation der Unternehmer und des Beraters.

8. Laufzeit des Programms

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015. Wie unter Punkt 6.2. angeführt, sind noch max. weitere 6 Monate Zeit um den Scheck einzulösen. Förderansuchen können so lange eingereicht werden, bis alle Schecks ausgestellt sind. Der Klima- und Energiefonds behält sich eine vorzeitige Beendigung des Programms nach dem 31.12.2012, sofern die Schecks noch nicht aufgebraucht sind, vor.

9. Evaluierung

Es erfolgt eine laufende Evaluierung der Zufriedenheit der Förderwerber mit der Beratung und der Abwicklung des Programmes mittels Fragebogen.

Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des gesamten Programmes erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Ausschreibung.

Die Evaluierung erfolgt durch externe Experten.